



Jugendordnung

Die Jugendorganisation des Motorsportverband
Baden-Württemberg e. V. (MBW)

§1 Name und Mitgliedschaft

- 1) Die Jugendgruppe des **Motorsportverband Baden-Württemberg e.V. (MBW)** führt den Namen „**Jugend im Motorsportverband Baden-Württemberg (jmbw)**“.
- 2) Mitglieder in der **Jugend im Motorsportverband Baden-Württemberg (jmbw)** sind alle Jugendlichen des **Motorsportverband Baden-Württemberg e.V. (MBW)** bis zum 31.12. des Jahres, indem das 18. Lebensjahr vollendet ist, sowie der in den Jugendbereich berufene oder gewählte Jugendleiter des Vereins, der als ordentliches Mitglied dem MBW angehört.
- 3) Anmeldung und Kündigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung des MBW

§2 Aufgaben und Ziele

- 1) Die **jmbw** führt und verwaltet sich selbstständig.
- 2) Die **jmbw** ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß des Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
- 3) Die **jmbw** will:
 - a) Alle Jugendlichen erfassen, die am Kraftfahrwesen und am Motorsport interessiert sind.
 - b) Die Jugendlichen auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereiten, entsprechende Kenntnisse der bestehenden Vorschriften vermitteln und somit die Jugendlichen zu einer verantwortungsbewussten Haltung im Straßenverkehr veranlassen.
 - c) Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, dass gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
 - d) Durch Bildung von Leistungskadern die motorsportlich aktiven Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen.
 - e) Umweltbewusstes Verhalten fördern.

§4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der **jmbw**. Sie findet analog des MBW mindestens alle zwei Jahre statt. Zu ihr ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich/digital mit Tagesordnung vom Jugendvorstand einzuladen.

Die Vollversammlung bilden:

- Der Vorstand der **jmbw**
 - Die Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine des MBW
- 1) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - b) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge

- e) Änderung der Jugendordnung (bei Bedarf)
 - f) Festlegung von Ordnungen im Jugendbereich, sowie der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der **jmbw** im Rahmen des §2 der Jugendordnung.
- 2) Abstimmung und Wahlen
- a) Stimmberechtigt sind der Jugendvorstand und alle Delegierten der Vollversammlung der **jmbw** mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist bei schriftlicher Bevollmächtigung innerhalb de **jmbw** Vorstandes bzw. des einzelnen ordentlichen Mitgliedsvereines zulässig.
 - b) Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen auf der Jugendvollversammlung sind die Bestandslisten der Sportbünde (BSB Süd, BSB Nord, WLSB) des vorangegangenen Jahres.
 - c) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mindestens eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - e) Wählbar sind alle Mitglieder gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
 - f) Es wird grundsätzlich offen per Handzeichen oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durch schriftliche Stimmabgabe abgestimmt.
- 3) Delegiertenauswahl
- Die ordentlichen Jugendmitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine wählen in deren Mitglieder bzw. Jugendversammlung je angefangen 20 Jugendliche eine(n) Delegierte(n). Stimm- und wahlberechtigt sind bei dieser Wahl alle Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß §1. Die schriftliche Meldung der Delegierten muss eine Woche vor dem Termin der **jmbw** Vollversammlung dem **jmbw** Jugendleiter vorliegen.
- 4) Anträge
- Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich an den Jugendleiter gerichtet werden. Später eingehende Anträge können nur beschlossen und beraten werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5) Beschlussprotokoll
- Über die Jugendvollversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand bildet die Führung des **jmbw** und führt ihre Geschäfte. Der Jugendvorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. Er besteht aus:
 - a) Jugendleiter
 - b) Kassierer
 - c) Referent für Vierradsport
 - d) Referent für Zweiradsport
 - e) Referent für Aus- und Weiterbildung
 - f) Protokollführer
 - g) Jugendsprecher Vierradsport
 - h) Jugendsprecher Zweiradsport
- 2) Aufgaben des Jugendvorstandes:
 - a) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - b) Beschluss über die Jahresplanung und den Haushaltsplan
 - c) Führung der Jugendkasse
 - d) Beratung und Entscheidung über Anträge, soweit diese nicht der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind
 - e) Planung und Durchführung von überfachlichen Aktivitäten
 - f) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
 - g) Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit
 - h) Suche und Qualifizierung von Trainern und Jugendmitarbeiter
 - i) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
 - j) Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - k) Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugend
- 3) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der **jmbw** im MBW nach außen. Insbesondere den Sportjugenden der Sportbünde. Er gehört der Vorstandschaft des MBW mit vollem Stimmrecht an.
- 4) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem MBW Vorstand verantwortlich.
- 5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung in zwei Gruppen für jeweils vier Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Turnusgemäß stehen die Gruppe 1 und Gruppe 2 an abwechselnd zur Wahl.

Gruppe 1	Gruppe 2
Jugendleiter	Kassierer
Referent Vierradsport	Referent Zweiradsport
Referent Aus- und Weiterbildung	Protokollführer

Die Jugendsprecher werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen bei Ihrer Wahl das-27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich. Bei Bedarf können zu den Sitzungen zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden. Über die Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§6 Veranstaltung- und Sportordnung

Einzelheiten der sportlichen Betätigung der Jugendgruppen und der Jugendleiter regeln die dafür geltenden Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der einzelnen Verbände, denen der MBW angeschlossen ist.

§7 Jugendkasse

- 1) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.
- 2) Die Jugendkasse ist Teil des MBW Vermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des MBW abzustimmen.
- 3) Die **jmbw** wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihm vom MBW zur Verfügung gestellten Finanzmitteln, sowie eventuellen Spenden und sonstigen Zuwendungen für jugendpflegerische Maßnahmen. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Mittel der Sportbünde sind nicht Bestandteil der Jugendkasse. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung von Mitteln erfolgt innerhalb der Jugendabteilung mittels schriftlicher Aufzeichnung der Ausgaben und Einnahmen. Dem Vorstand des MBW ist die Jugendgruppe verantwortlich.
- 4) Die Kassenprüfung der **jmbw** erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Revisoren des MBW. Bei der Prüfung sollen die Kassierer des **jmbw** sowie des MBW anwesend sein.

§8 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur die Vollversammlung vornehmen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt bzw. treten mit Bestätigung durch den MBW Vorstand in Kraft.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des MBW.

§10 Auflösung der Jugendgruppe

Bei der Auflösung der Jugendgruppe geht das Vermögen an den MBW.

Stand Jugendvollversammlung vom 11. März 2023 /MF

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Jugendordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.